

Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)
vom 30.03.2009

Verzeichnis der Änderungen:

Änderungsbeschluss des Rates vom	wirksam ab	Geänderte Regelungen

Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg) **vom 30.03.2009**

Nach Maßgabe der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15.07.2005 (BGBl. I, S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (BGBl. I, S. 2426) und des § 25 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) in der Fassung des Art. 15 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, 644), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom 30.03.2009 folgende Vergabeordnung beschlossen:

I. Vergabegrundsätze *(Allgemeine Grundsätze, rechtliche Vorgaben, Vergabearten)*

§ 1 Begriff der Vergabe

Vergabe ist jede der Stadt zurechenbare Willenserklärung gerichtet auf eine Lieferung, Gebrauchsüberlassung oder gerichtet auf die Erbringung einer (Dienst-) Leistung, Bauleistung oder freiberuflichen Leistung durch einen Dritten im Rahmen eines Auftrages / Vertrages.

§ 2 Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO

(1) Durch Runderlass vom 22.03.2006 (SMBl NRW 6300) hat das Innenministerium gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO Vergabestimmungen bekannt gegeben (kommunale Vergabegrundsätze) (**Anlage 1**).

Der Runderlass formuliert

- den Anwendungsbereich der kommunalen Vergabegrundsätze;
- die Abgrenzung der kommunalen Vergabegrundsätze gegenüber den bereits bundesrechtlich verbindlichen Vergabevorschriften;
- allgemeine Grundsätze über die Auswahl des Bieterkreises
- Anwendungsvorgaben für die Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF, soweit diese nicht bereits aus dem Bundesrecht stammen
- Auslegungsvorgaben für die Wahl der Vergabeart bei Bauleistungen und sonstigen Leistungen in Abhängigkeit vom Auftragswert
- Regeln für elektronische Auktionen
- Anwendungsvorgaben für die zur Korruptionsverhütung ergangenen Vorschriften und Erlasse

(2) Diese kommunalen Vergabegrundsätze sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für sämtliche Vergaben verbindlich.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung einschließlich der kommunalen Vergabegrundsätze nach § 2 gelten für sämtliche Vergaben der Stadtverwaltung der Stadt Hennef (Sieg).

§ 4 Bestimmung des Auftragswertes

- (1) Bei der Bestimmung des Auftragswerts für die Wahl der Vergabeart ist die Angebotssumme ohne Umsatzsteuer maßgeblich.
- (2) Es ist unzulässig, einen Auftrag in kleinere Aufträge aufzuteilen, um damit die Verpflichtung zur Anwendung von Vergabevorschriften zu umgehen.
- (3) Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird.
- (4) Ständig wiederkehrende Leistungen sind in einer Jahresausschreibung zusammenzufassen, sofern ein anderes Verfahren nicht ein wirtschaftlicheres Ergebnis erwarten lässt. Zur Erzielung von günstigen Angeboten ist auch der Abschluss von mehrjährigen Verträgen oder Rahmenverträgen auf der Grundlage einer Jahresausschreibung zulässig. Die Dauer von mehrjährigen Verträgen oder Rahmenverträgen darf fünf Jahre insgesamt nicht übersteigen.
- (5) Verträge können mit der Option ausgestattet werden, dass sich die Laufzeit des Vertrags automatisch um ein Jahr verlängert, soweit eine Kündigung von keiner Seite rechtzeitig geltend gemacht wird.
Unter Ausübung dieser Option soll die Vertragsdauer nicht über fünf Jahre hinaus erstreckt werden.
- (6) Die Grundsätze des Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) vom 08.07.2003 sind zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge oder Art zu zerlegen, dass sich die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können. Die Einzelheiten regelt § 21 Mittelstandsgesetz.
- (7) Die weiteren Ausführungen des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Vergabeverordnung – VgV) in der jeweils gültigen Fassung (aktueller Stand: VgV vom 01.11.2006) sind bei der Ermittlung des Auftragswertes zu beachten. Danach beurteilt sich, ob verbindliche Verfahrensvorschriften durch Bundesrecht festgelegt werden.

§ 5 Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen

- (1) Lieferungen oder Leistungen im Sinne des § 1 der VOL/A (Ziffer 5 des Runderlasses vom 22.03.2006), für die ein Vergabeverfahren nach der VOL/A nicht nach Bundesrecht (Ziffer 2 des Runderlasses vom 22.03.2006) oder Landesrecht verbindlich vorgesehen ist, sind ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 EUR öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die VOL/A, 1. Abschnitt - Basisparagrafen - ist mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOL/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.
- (3) Beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A oberhalb von 50.000 € sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben des § 3 VOL/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Die weiteren Verfahrensvorgaben für beschränkte Ausschreibungen nach § 6 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.
- (4) Freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A oberhalb von 50.000 € sind nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 zulässig.

§ 6 Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen

- (1) Lieferungen oder Leistungen im Sinne des § 1 der VOL/A (Ziffer 5 des Runderlasses vom 22.03.2006), für die ein Vergabeverfahren nach der VOL/A nicht nach Bundesrecht (Ziffer 2 des Runderlasses vom 22.03.2006) oder Landesrecht verbindlich vorgesehen ist, sollen bei einem Auftragswert von 10.000,-- EUR bis 50.000,-- EUR einschließlich beschränkt ausgeschrieben werden.
- (2) Freihändige Vergaben für Lieferungen und Leistungen in Wertgrenzen der Abs. 1 an Stelle der beschränkten Ausschreibungen finden nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 statt.
- (3) Bei beschränkter Ausschreibung richtet sich die Zahl der aufzufordernden Unternehmen nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages. Mindestens fünf Bewerber sind in das Ausschreibungsverfahren einzubeziehen. Werden weniger als fünf Bewerber in das Ausschreibungsverfahren einbezogen, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist darauf zu achten, dass bei einer Vielzahl von potentiellen Bietern alle Unternehmen mit gleicher Häufigkeit (Rotation) bei der Vorauswahl berücksichtigt werden. Die Zentrale Vergabestelle ist berechtigt, der Vorauswahl der einzelnen Vergabestelle weitere Unternehmen hinzuzufügen.
- (5) Die Vorschriften der VOL/A, 1. Abschnitt (Basisparagrafen) sind mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOL/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen

- (1) Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A (Ziffer 4 des Runderlasses vom 22.03.2006) werden oberhalb der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die VOB/A, 1. Abschnitt - Basisparagrafen - ist mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOB/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.
- (3) Beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen oberhalb der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben des § 3 VOB/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Die weiteren Verfahrensvorgaben für beschränkte Ausschreibungen nach § 8 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.
- (4) Freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A oberhalb der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 sind nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 zulässig.

§ 8 Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen

- (1) Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A (Ziffer 4 des Runderlasses vom 22.03.2006) sollen im Rahmen der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 beschränkt ausgeschrieben werden.
- (2) Freihändige Vergaben über Bauleistungen in den Wertgrenzen der Abs. 1 und 2 an Stelle der beschränkten Ausschreibungen finden nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 statt.

(3) Bei beschränkter Ausschreibung richtet sich die Zahl der aufzufordernden Unternehmen nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages. Mindestens fünf Bewerber sind in das Ausschreibungsverfahren einzubeziehen. Werden weniger als fünf Bewerber in das Ausschreibungsverfahren einbezogen, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(4) Bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist darauf zu achten, dass bei einer Vielzahl von potentiellen Bietern alle Unternehmen mit gleicher Häufigkeit (Rotation) bei der Vorauswahl berücksichtigt werden. Die Zentrale Vergabestelle ist berechtigt, der Vorauswahl der einzelnen Vergabestelle weitere Unternehmen hinzuzufügen.

(5) Die Vorschriften der VOB/A, 1. Abschnitt (Basisparagrafen) sind mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOB/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.

§ 9 Freihändige Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen; nach der HOAI zu honorierende freiberufliche Leistungen

(1) Unter Abweichung von der Regelung der Ziffer 7.2 des Runderlasses vom 22.03.2006 dürfen freihändige Vergaben ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen nach Ziffern 4 und 5 des Runderlasses vom 22.03.2006 nur bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 10.000 € durchgeführt werden.

(2) Ab einer Wertgrenze von 1.000 EUR ist eine schriftliche Preisermittlung bei mindestens drei Firmen vorzunehmen. Gebotene Abweichungen bei der Zahl der Angebote sind in den Akten mit Begründung zu vermerken.

(3) Die Vorschriften der VOL/A, bzw. der VOB/A sind nicht zu berücksichtigen. Die VOL/B, bzw. die VOB/B wird nicht als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.

(4) Freihändige Vergaben über Leistungen im Sinne der VOL/A oberhalb von 10.000 € sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben des § 3 VOL/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne des § 3 VOB/A oberhalb von 10.000 € sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben der VOB/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Abs. 2 und 3 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(5) Nach der HOAI zu honorierende freiberufliche Werk- und Dienstleistungen werden unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes für die bundesrechtlich verpflichtende Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) freihändig vergeben. Einer Angebotsbeziehung mehrerer Angebote im Sinne des Abs. 2 bedarf es nicht. Die Möglichkeit von Wettbewerben bei der Vorauswahl freiberuflicher Leistungen bleibt unberührt. Eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistung unterliegt den vergaberechtlichen Regelungen für Lieferungen und Leistungen.

§ 9a Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen des Konjunkturpaketes II - Beschleunigung von Investitionen

- (1) Durch Runderlass vom 03. Februar 2009 (SMBl. NRW. 20021) hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, das Innenministerium, des Finanzministerium, das Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und das Ministerium für Bauen und Verkehr gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO abweichende Vergabebestimmungen bekannt gegeben. (kommunale Vergabegrundsätze) **(Anlage 4)**
- (2) Die Regeln dieses Sondererlasses sind nach Maßgabe der folgenden Absätze für sämtliche Vergaben verbindlich, so dass die dort aufgezeigten Wertgrenzen uneingeschränkt ausgenutzt werden können.
- (3) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite der Stadt Hennef folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt: Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers, gewählte Verfahrensart, Auftragsgegenstand, Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.
- (4) Bei freihändigen Vergaben über 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die ZVS am Verfahren entsprechend der beschränkten Ausschreibung zu beteiligen. An jeder Nachverhandlung nimmt die ZVS teil. Die ZVS dokumentiert die Nachverhandlungsergebnisse.
- (5) Die Zuständigkeiten des Vergabeausschusses bleiben unberührt.

§ 10 Umsatzsteuerpflicht der Stadt

- (1) Im Zuge einer europaweiten Ausschreibung ist die Auftragsvergabe an ein im Ausland ansässiges Unternehmen möglich. Eine solche Auftragsvergabe löst eine Umsatzsteuerpflicht der Stadt nach § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) aus.
- (2) Auf diese Umsatzsteuerpflicht ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Erweiterung des Auftrags

- (1) Sobald sich bei der Ausführung des Auftrags herausstellt, dass seitens des Unternehmers nicht zu vertretende Abweichungen vom beauftragten Leistungsumfang erforderlich werden, die eine Erweiterung des Leistungsverzeichnisses oder eine Erhöhung der Auftragssumme bedingen, sind von den Unternehmen oder Lieferanten vor der Fortführung des Auftrags unverzüglich Nachtragsangebote anzufordern.
- (2) Die für den Nachtragsauftrag nach Art und Umfang maßgeblichen Vergaberegelungen sind anzuwenden.

II. Vergabeverfahren

§ 12 Bedarfsstellen

- (1) Bedarfsstellen sind die Ämter, bei denen der Bedarf auftritt und die mit den Kosten belastet werden.
- (2) Der Bedarfstelle obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) die Bedarfsermittlung,
 - b) die Bedarfsanmeldung bei der zuständigen Vergabestelle,
 - c) das Erstellen der Leistungsbeschreibung,
 - d) die Führung der Bestandsnachweise.
- (3) Ist die Bedarfstelle zugleich Vergabestelle, nimmt sie auch deren Aufgaben wahr.

§ 13 Vergabestellen

Vergabestellen sind die Ämter, denen nach **Anlage 2** zur Dienstanweisung sachliche Vergabeberechtigungen hinsichtlich des eigenen Bedarfs oder dessen anderer Bedarfsstellen zugewiesen sind.

§ 14 Zentrale Vergabestelle (ZVS)

- (1) Neben den Vergabestellen ist zusätzlich eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet.
- (2) Bei der ZVS werden nach Maßgabe des § 15 Arbeitsschritte des Vergabeverfahrens gebündelt.
- (3) Die ZVS versorgt die einzelnen Vergabestelle mit einem einheitlichen Vordruckwesen. Mittelfristig soll die ZVS die Einführung der elektronischen Vergabe bewerkstelligen und die Vergabestellen an das elektronische Vergabesystem anbinden.
- (4) Die ZVS führt ein Bieterverzeichnis für die für die Stadtverwaltung relevanten Bauwerke, Beschaffungen und Dienstleistungen.
- (5) Die ZVS führt eine Datenbank zu den Vergabeverfahren. Sie sorgt für deren Pflege und Auswertung (Vergabestatistik).
- (6) Die ZVS erfüllt die kommunalen Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezogen auf das Vergabeverfahren.

§ 15 Vergabeverfahren

- (1) Vor der Einleitung des Vergabeverfahrens obliegt den Vergabestellen:
 - die Marktbeobachtung;
 - der örtliche und überörtliche Erfahrungsaustausch;
 - die Sicherstellung, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen oder bereitgestellt werden;
 - das Erstellen der Leistungsbeschreibung, soweit Bedarfstelle und Vergabestelle

- übereinstimmen.
- Vorprüfung der Vergabeart

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) steht den einzelnen Vergabestellen in vergaberechtlichen Fragen während dieser Arbeitsschritte beratend zur Seite.

Den Vergabestellen obliegt nach der verfahrensrechtlichen Freigabe durch die ZVS (s. u. Abs. 2 h)):

- der Abruf der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei Bauvergaben (§§ 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz i.V.m. § 150a GewO)
- die Auftragserteilung,
- der Abruf der Leistung; soweit nicht im Auftrag ein Leistungszeitpunkt bestimmt ist,
- die Annahme, bzw. die Abnahme der Leistung
- die Rechnungsanweisung, gegebenenfalls die Inventarisierung,
- die Feststellung und Verfolgung von Beanstandungen sowie Überwachung der Gewährleistung und Geltendmachung von Ansprüchen im Benehmen mit den Bedarfstellen und gegebenenfalls der Rechtsabteilung,
- die Verbrauchsüberwachung
- die Führung der Bestandsnachweise, soweit Bedarfsstelle und Vergabestelle übereinstimmen.

(2) Zwischen Erstellung der Leistungsbeschreibung und Auftragserteilung findet bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen das nachfolgend beschriebene förmliche Vergabeverfahren statt:

- a) Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) erhält von der Vergabestelle Angaben über die zu vergebende Leistung, eine Kostenschätzung, den gewünschten Submissionstermin sowie den Entwurf des Leistungsverzeichnisses nebst Anlagen. Bei beschränkten Ausschreibungen ist der vorgesehene Bieterkreis, bei öffentlichen Ausschreibungen der gewünschte Bekanntmachungstext beizufügen.
- b) Die ZVS prüft den Inhalt des Leistungsverzeichnisses nebst Anlagen auf Plausibilität und Aufbau und kontrolliert den vorgeschlagenen Bieterkreis sowie die Wahl der Vergabeart. Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden mit der Fachdienststelle besprochen und abgestimmt.
- c) Bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt die Bekanntmachung durch die Zentrale Vergabestelle.
- d) Die ZVS übernimmt die Vervielfältigung sowie den Versand der Ausschreibungsunterlagen. Bei beschränkter Ausschreibung erfolgt der Versand der Ausschreibungsunterlagen durch die ZVS nach Vorauswahl der Unternehmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 und 5.
- e) Die ZVS überwacht den Zahlungsverkehr der Auslagenerstattungen für öffentliche Ausschreibungen, einschließlich Zahlungserinnerung und anschließender Buchung.
- f) Die ZVS sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Angebotseröffnung einschließlich der Anfertigung einer Submissionsniederschrift.
- g) Die ZVS führt die formale Angebotsprüfung durch und sondert formwidrige, insbesondere unvollständige Angebote aus.
- h) Die das Verfahren betreibende Vergabestelle führt die Wertung der Angebote (fachliche, technische und wirtschaftliche Prüfung) durch, erstellt den Preisspiegel und liefert der ZVS die gesamten von der Vergabestelle (bzw. deren beauftragtem Fachbüro) geprüften Unterlagen. Die ZVS führt eine verfahrensrechtliche Schlussprüfung durch und vervollständigt den Vergabevermerk. Mit der erneuten Übergabe der Unterlagen sowie

des Vergabevermerks an die Vergabestelle gibt die ZVS die Auftragsvergabe verfahrensrechtlich frei.

In einfachen Fällen kann nach Absprache mit der Vergabestelle die Wertung insgesamt bei der ZVS erfolgen. Die Vergabestelle erhält dann von der ZVS den Preisspiegel einschließlich des Vergabevermerks und damit die verfahrensrechtliche Freigabe für die Auftragserteilung.

i) Soll für die Zuschlagserteilung ein Angebot als wirtschaftlichstes angesehen werden, ohne zugleich das preisgünstigste Angebot darzustellen, ist seitens der Vergabestelle für den Vergabevermerk eine ausführliche Begründung zu fertigen.

j) Die ZVS erstellt Einladungen/Niederschriften für den Vergabeausschuss und nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sitzungsdienst wahr. Sitzungsvorlagen für die einzelne Vergabe sind von den Vergabestellen im elektronischen Sitzungsdienstverfahren zu fertigen. Die regelmäßigen Mitteilungen über erfolgte Vergaben (10.000 – 50.000 EUR) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst.

k) Die Vergabestelle erteilt den Zuschlag (Auftrag) nach Maßgabe des Beschlusses des Vergabeausschusses bzw. bei Fehlen eines solchen Beschlusses im Einvernehmen mit der Zentralen Vergabestelle auf das wirtschaftlichste Angebot aus dem Vergabeverfahren.

l) Die ZVS benachrichtigt die nicht berücksichtigten Bieter, bei europaweiten Vergabeverfahren unter Beachtung der besonderen Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung des Bundes sowie der einschlägigen Abschnitte der Vergabe- und Vertragsordnungen.

m) Die ZVS stellt die Dokumentation des gesamten Verfahrens sicher (Vergabevermerk).

(3) Bei freihändigen Vergaben findet das formalisierte Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt. Eingeschränkte Verfahrensvorgaben ergeben sich aus § 9 Abs. 2 (Angebotsbeziehung) und den folgenden Abs. 4 und 5.

(4) Von den Vergabestellen geplante freihändige Vergaben mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 10.000 EUR sind der Zentralen Vergabestelle (ZVS) vor Angebotsbeziehung mit allen Unterlagen vorzulegen. Diese überprüft die Entscheidung für die Vergabeart der freihändigen Vergabe anhand der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung (§ 9 Abs. 4). Erweist sich die freihändige Vergabe als vergaberechtlich möglich, so führt die Vergabestelle das Zustimmungsverfahren des Vergabeausschusses durch (§ 9 Abs. 4). Nach Zustimmung kann die Angebotsbeziehung erfolgen. Erweist sich die freihändige Vergabe als vergaberechtlich nicht möglich, so informiert die ZVS die Vergabestelle über die Möglichkeiten der Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung.

§ 16 Auftragserteilung – berechtigter Personenkreis

(1) Die Aufträge können von dem in **Anlage 3** genannten Personenkreis im Rahmen der dort genannten Wertgrenzen erteilt werden.

(2) Aufträge mit einer Auftragssumme von über 50.000,00 EUR gelten nicht mehr als Geschäft der laufenden Verwaltung. Sie bedürfen nach der Zustimmung durch den Vergabeausschuss (§ 12 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)) gemäß § 64 GO NRW neben der Unterschrift der nach Anlage 2 beauftragten Person auch immer einer Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Vertreters des Bürgermeisters.

(3) Unter der Schwelle von 50.000 EUR ist die Vorschrift des § 64 GO NRW auch bei al-

len anderen Verpflichtungsgeschäften beachtlich, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche Geschäfte, die häufig bzw. regelmäßig getätigt werden.

§ 17 Form der Auftragserteilung

(1) Aufträge sind unabhängig von den Fällen des § 64 GO NRW grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Mündliche Aufträge sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig. Ein mündlicher Auftrag ist schriftlich zu bestätigen. Die Dringlichkeitsgründe für die mündliche Auftragserteilung sind aktenkundig zu machen.

(2) Soweit ein Auftrag nach den Vorgaben der städtischen Vergabeordnung nicht auszu-schreiben ist bzw. keiner schriftlichen Preisermittlung bedarf, können für die Auftragserteilung Bestellscheine verwendet werden. Die Bestellscheinvordrucke werden den Vergabestellen von der ZVS zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Ausgabe der Bestellscheinvordrucke führt die ZVS ein Verzeichnis.

§ 18 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Alle Aufträge, die 1.000 EUR überschreiten und der Vergabeentscheidung der Verwaltung unterliegen, sind vor der Auftragserteilung mit allen Unterlagen dem RPA zuzuleiten. Bei Dissens zwischen dem RPA und Vergabestelle entscheidet letztlich der für die Vergabestelle zuständige Dezernent.

(2) Vergaben, für die öffentliche Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, sind unabhängig von einer Wertgrenze dem RPA vor Auftragserteilung vorzulegen. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beschlussvorlagen für Vergabeentscheidungen des Vergabeausschusses sind dem RPA mit den vollständigen Vergabeunterlagen vor dem Versand der entsprechenden Einladung zur Prüfung zuzuleiten. Bei Dissens zwischen dem RPA und Vergabestelle sind die Vergabeunterlagen dem Bürgermeister vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Bürgermeisters unterbleibt der Versand der Beschlussvorlage an den Vergabeausschuss.

(4) Auch Beschlussvorlagen für Auftragsvergaben, die nach der Zuständigkeitsregelung der Stadt von einem anderen Ausschuss als dem Vergabeausschuss behandelt werden, gehen dem RPA zur Vorprüfung zu.

III Schlussbestimmungen

§ 19 Zeitliche Geltung

(1) Diese Vergabeordnung gilt ab dem 31.03.2009

(2) Gleichzeitig verliert die Vergabeordnung vom 26.03.2007 ihre Gültigkeit.

Anlage 1 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Gliederungsnummer 6300

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (Kommunale Vergabegrundsätze) RdErl. d. Innenministeriums v. 22.3.2006 - 34-48.07.01/01-2178/05 –

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, gebe ich die nachfolgenden Grundsätze bekannt:

1 Geltungsbereich

1.1
Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden (GV) sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2
Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114 a GO (Kommunalunternehmen) gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV.NRW. S. 733) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3
Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2 Bundesrechtliche Verpflichtungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1
Die Europäische Kommission leitet aus den in den Art. 12, 28, 43 und 49 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach aktueller Auffassung der Kommission prinzipiell für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, auch für solche außerhalb der europäischen Vergaberichtlinien. Daraus folgernd könnte die Notwendigkeit entstehen, zugunsten jedes potenziellen Bieters einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu sichern, der es ermöglicht, die Märkte dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des Verfahrens sicher zu stellen.

Sollten diese Anforderungen bei Auftragsvergaben mit Auftragswerten oberhalb einer Grenze von 10% der unter

Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte nicht hinreichend erfüllt sein, ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Vergaben beanstandet.

3.2

Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lauterer Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen haben sie zu achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben wird (Teillose). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranchen haben sie in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennt zu vergeben (Fachlose). Auch neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes deshalb grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich im Rahmen dieses Erlasses folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar:

7.1

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- - 300.000 € im Tiefbau,
- - 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- - 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

7.2

Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 und 5 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000 €.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8

Elektronische Auktionen

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen dieses Erlasses darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (insbesondere Artikel 54) entsprechend anzuwenden.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand 20.06.2005), in denen die Heranziehung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 10.4.2003 (SMBl. NRW. 6300) wird aufgehoben.

11

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg):

Vergabestellen und ihre sachliche Vergabeberechtigung:

10 Zentrale Steuerung und Service:

- 10.1 Gesetzesblätter, Zeitschriften, Zeitungen und Fachliteratur,
- 10.2 Buchbindearbeiten für sämtliche Druckerzeugnisse,
- 10.3 Büromaschinen und Bürogeräte,
- 10.4 Büromöbel und Büroausstattung,
- 10.5 Abschluss von Rahmenverträgen für den Einkauf von Büromaterial; für den laufenden Einkauf aus den ausgehandelten Rahmenverträgen heraus sind die einzelnen Ämter und Abteilungen der Stadtverwaltung sowohl Bedarfs- als auch Vergabestelle.
- 10.6 Vordrucke und sonstige Drucksachen,
- 10.7 Dienstfahrzeuge, Betriebsstoffe und Ersatzteile, ausgenommen Feuerwehr und Rettungsdienst sowie die Bereiche des Abwasserwerks, des Baubetriebshofes und der Ordnungsverwaltung
- 10.8 Kopiergeräte und Druckmaschinen (Kauf, Miete, Leasing, Wartung) für die allgemeine Verwaltung,
- 10.9 Hard- und Software, sowie sonstige Lieferungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik
- 10.10 Museumsgegenstände und Archivalien, Fotoarbeiten für das Bildarchiv,
- 10.11 Repräsentationsmittel,
- 10.12 Getränke für Rats- und Ausschusssitzungen,
- 10.13 Versicherungsverträge; ohne Versicherungen der Ämter 40 und 51 für Einzelveranstaltungen,
- 10.14 Kauf-, Miet- und Wartungsverträge für Kopier- und Druckgeräte für Schulen,
- 10.15 Hard- und Software sowie sonstiges Zubehör für die EDV-Ausstattung der Schulen,
- 10.16 Fernmeldeeinrichtungen der Schulen.

20 Finanzsteuerung:

- 20.1 Kreditgeschäfte
- 20.2 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft

32 Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum:

- 32.1 Lösch- und Rettungsfahrzeuge und dafür benötigte Betriebsstoffe, Ersatzteile und Reparaturen,
- 32.2 Lösch- und Rettungsgeräte,
- 32.3 Dienst- und Schutzkleidung für Ordnungsamt, Feuerwehr und Rettungsdienst
- 32.4 Notausstattung für Seuchenbekämpfung,
- 32.5 Desinfektionsgeräte und Desinfektionsmaterial.
- 32.6 Einrichtung und Material für Obdachlosenunterkünfte
- 32.7 Dienstwagen der Ordnungsverwaltung, Betriebsstoffe, Ersatzteile und Reparaturen
- 32.8 Einsatz von Sicherheitsdiensten
- 32.9 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft
- 32.10 Technische Einrichtungen (Telefon, Funk)
- 32.11 Aufträge im Zusammenhang mit Ausweisdokumenten, An-, Ab- und Ummeldungen und Lohnsteuerangelegenheiten
- 32.12 Unterhaltung der Parkscheinautomaten
- 32.13 Unterhaltung des Parkhauses
- 32.14 Kleinere Beschaffungen / Aufträge im Rahmen der Ordnungsverwaltung

36 Umweltamt:

- 36.1 Gutachten für die Kontrolle von stadteigenen Bäumen und Grünanlagen
- 36.2 Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- 36.3 Laufende Unterhaltung der Siegdämme
- 36.4 Materialien für Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht Amt 10 diese Positionen vergibt
- 36.5 Altlastenuntersuchungen, Bodenanalysen
- 36.6 Dienst- und Schutzkleidung für Mitarbeiter im Umweltschutz
- 36.7 Materialien Natur- und Landschaftsschutz
- 36.8 Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen von Freianlagen
- 36.9 Umweltverträglichkeitsstudien, FFH-Verträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerische Begleitpläne und Landschaftsplanerische Fachgutachten
- 36.10 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

40 Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt:

- 40.1 Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für

Schulen einschließlich Schulsport

- 40.2 Beschaffung der Büro- und Verwaltungsausstattung der Schulsekretariate
- 40.3 Lernmittel für die Schulen
- 40.4 Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Instrumente, Büromaterial für die Musikschule
- 40.5 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie allgemeine Verbrauchsmaterialien für die Meys Fabrik
- 40.6 Künstler- und Gastspielverträge
- 40.7 Bühnentechnik für kulturelle Veranstaltungen
- 40.8 Bewirtungs- und Reisekosten im Rahmen der Städtepartnerschaften, soweit dies nicht über Amt 10 erfolgt
- 40.9 Medien- und Bibliotheksmaterial sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Bibliothek
- 40.10 Kunstgegenstände
- 40.11 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.
- 40.12 Schülerunfall- und Garderobenversicherungen für Einzelveranstaltungen

50 Amt für soziale Angelegenheiten:

- 50.1 Einrichtung und Material für Übergangsheime.
- 50.2 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

51 Amt für Kinder, Jugend und Familie:

- 51.1 Einrichtung und Material für das "Haus der Jugend",
- 51.2 Einrichtung und Material für städtische Kindergärten,
- 51.3 Ausstattung für Kinderspielplätze,
- 51.4 Beschaffung von Materialien für Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht von Amt 10 beschafft
- 51.5 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.
- 51.6 Kinder- und Jugendunfallversicherungen für Einzelveranstaltungen
- 51.7 Beschaffungen für die Ausstattung der EZB und Aufwendungen, die unmittelbar aus Erziehungsberatungsleistungen hervor gehen.

61 Amt für Stadtplanung und -entwicklung:

- 61.1 Karten und Pläne,
- 61.2 Modellbauarbeiten,

- 61.3 Städtebauliche Planungen und Gutachten,
- 61.4 Fotoarbeiten und Fotomaterial,
- 61.5 Technisches Büromaterial, soweit nicht von Amt 10 beschafft,
- 61.6 Lichtpauspapier
- 61.7 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

65 Zentrale Gebäudewirtschaft:

- 65.1 Planungsaufträge
- 65.2 Hochbauarbeiten,
- 65.3 Tiefbauarbeiten,
- 65.4 Energielieferungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Öl),
- 65.5 Abfallbeseitigung,
- 65.6 Wartungsverträge,
- 65.7 Werkstatt- und Materialbedarf für die Handwerker des Baubetriebshofs und die Hausmeister,
- 65.8 Gebäudereinigung durch Unternehmer,
- 65.9 Reinigungsmaschinen, Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel,
- 65.10 Schwimmbadbedarf
- 65.11 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

Anlage 3 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg):

Unterschriftsbefugnisse:

Dezernat / Amt	Personenkreis	Wertgrenze
I, II	Bürgermeister und Dezernenten (vgl. 14 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg))	50.000 EUR
10, 20, 32, 36, 40, 50, 51, 61, 65,	Leiter/innen der Vergabestellen (Amtsleitung) oder deren bestellte Abwesenheitsvertreter im Rahmen ihrer sachlichen Vergabebefugnis (s. Anlage 2) für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von	30.000 EUR
10, 20, 32, 36, 40, 50, 51, 61, 65, (I, II)	Leiter/innen der Vergabestellen (Amtsleitung) oder deren bestellte Abwesenheitsvertreter im Rahmen ihrer sachlichen Vergabebefugnis (s. Anlage 2) in Verbindung mit einer Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Dezernenten	Unbegrenzt <i>(ab 50.000 EUR erst nach Beteiligung des Vergabeausschusses)</i>
I, 10	Sekretärin des Bürgermeisters und Sachbearbeitung des Ratsbüros im Hauptamt für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.11 und 10.12 bis zu einer Wertgrenze von	500 EUR
10	Sachbearbeitung für Beschaffung im Amt 10 für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.1 - 10.7 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
10	Archivarin für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 10.10 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
10	der Abteilungsleiter IT-Abteilung für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.8 und 10.9 bis zu einer Wertgrenze von	25.000 EUR
10	Die Sachbearbeiter im Bereich der IT-Abteilung für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.8 und 10.9 und 10.14 – 10.16 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
32	Die Hausmeister der Obdachlosenunterkünfte im Rahmen der baulichen Unterhaltung der Gebäude und der Einrichtungen für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von..., wenn die Beschaffung keinen Aufschub duldet	250 EUR
32	Der für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte zuständige Abteilungsleiter für Auftragsvergaben nach Anlage 2, Ziffer 32.6 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
32	Der Abteilungsleiter für Feuerschutz- und Rettungswesen für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 32.1 – 32.3 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
36	Die Sachbearbeiter des Umweltamtes für Vergaben nach Anlage 2, Ziffer 36, bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
40	Die Abteilungsleiter/innen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes für Vergaben ihres Aufgabenbereichs aus Anlage 2, Ziffer 40 bis zu einer Wertgrenze von	25.000 EUR

40	Die Sachbearbeiter/innen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes für Vergaben ihres Aufgabenbereichs aus Anlage 2, Ziffer 40 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
40	Die Schulleiter/innen der städtischen Schulen und deren Stellvertreter/innen für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 40.1 – 40.3 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
50	der Abteilungsleiter für die Verwaltung der Übergangsheime für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 50.1 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
50	Die Hausmeister der Übergangsheime im Rahmen der baulichen Unterhaltung der Gebäude und der Einrichtungen für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von..., wenn die Beschaffung keinen Aufschub duldet;	250 EUR
50	Sachbearbeiter(in) für allgemeine Verwaltung für Vergaben nach Ziffer 50.2 bis zu einer Wertgrenze von	500 EUR
51	der/die Sachbearbeiter/in für Kindergärten für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.2 bis zu einer Wertgrenze von	2.500 EUR
51	der/die Sachbearbeiter/in für das Jugendzentrum für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.1 bis zu einer Wertgrenze von	2.500 EUR
51	der/die Sachbearbeiter/in für die Erziehungsberatungsstelle für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.7 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
51	die Leiterinnen der städtischen Kindergärten für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.2 bis zu einer Wertgrenze von	400 EUR
51	die Leiterin / der Leiter des Jugendzentrums für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.1 bis zu einer Wertgrenze von	400 EUR
51	die Leiterin / der Leiter der Erziehungsberatungsstelle für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von	400 EUR
61	die Verwaltungsmitarbeiter und Technischen Zeichner des Amtes 61 für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 61.5, 61.6 und 61.7 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
65	die Sachbearbeiter für Bauunterhaltung für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 65.1 – 65.5 bis zu einer Wertgrenze von	2.000 EUR
65	Sachbearbeiter für Energielieferungen, Wasserversorgung, Büromaterial und Verbrauchsmaterial Schwimmbad, Abwasser- und Abfallbeseitigung und Gebäudereinigung gemäß Anlage 2, Ziff. 65.6 – 65.11 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR

Anlage 4 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,
des Innenministeriums, des Finanzministeriums,
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für
Bauen und Verkehr -Az: 121 – 80-20/02-
vom 3.2.2009

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

1

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5

Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3

Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.